Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1122

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

— Wahlprüfungsangelegenheiten —

über den Wahleinspruch des Gottfried Herbelßheimer, Freiburg (Breisgau), gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

— Az. 16/65 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. h. c. Güde

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 28. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Schäfer	**Dr. h. c. Güde**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 16/65 — des Gottfried Herbelßheimer, Freiburg (Breisgau),

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 5. Deutschen Bundestag vom 19. September 1965

hat der Deutsche Bundestag in seiner .... Sitzung am .... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. September 1965 hat der Einspruchsführer Einspruch eingelegt und begründet.

   Zur Begründung seines Einspruchs trägt er vor, die Chancengleichheit der Parteien, die bereits durch die 5 %-Klausel verletzt sei, sei durch die Bewilligung von Steuergeldern für die im Bundestag vertretenen Parteien weiter beeinträchtigt.

   Die Wahl sei ferner dadurch einseitig beeinflußt worden, daß sich diese Parteien zusätzlich noch dadurch einen Vorteil geschaffen hätten, indem sie die neuen Parteien bei der Propagierung ihrer Ziele in den Massenmedien ausgeschlossen hätten. In einem weiteren Schriftsatz erläutert der Einspruchsführer seinen Einspruch und vertritt die Auffassung, es könne sich seiner Auffassung nach nicht nur darum handeln, ob die einzelnen Vorgänge rechtlich erfaßbar seien. Wichtiger erscheine ihm, daß das Wahlergebnis maßgeblich durch die Parteienfinanzierung beeinflußt und das Wettbewerbsverhältnis durch die Parteienfinanzierung tatsächlich verzerrt worden sei.

   Der Einspruchsführer beantragt, die Wahl im gesamten Bundesgebiet für ungültig zu erklären.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat den Einspruch in öffentlicher mündlicher Verhandlung behandelt, zu der der Einspruchsführer nicht erschienen war. Von den gemäß § 6 WPG am Verfahren Beteiligten waren der Bundesminister des Innern, der Bundeswahlleiter und der Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen erschienen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zwar form- und fristgerecht eingelegt, aber nicht begründet.

Soweit der Einspruchsführer seinen Einspruch darauf gründet, die Chancengleichheit sei sowohl durch die 5 %-Klausel als auch durch die Bewilligung von Steuergeldern für die im Bundestag vertretenen Parteien beeinträchtigt worden, kann der Einspruch keinen Erfolg haben.

Die 5 %-Klausel ist in § 6 des Bundeswahlgesetzes festgelegt. Der Deutsche Bundestag hat es in ständiger Praxis abgelehnt, im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen nachzuprüfen. Er ist der Auffassung, daß es ausschließlich Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts ist, die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu prüfen. An dieser Praxis wird festgehalten.

Die inzwischen durch die drei Urteile des Bundesverfassungsgerichts festgestellte Unzulässigkeit der Parteienfinanzierung aus Haushaltsmitteln hat, wie in dem Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache V/1069 — Az. 25/65 — eingehend dargelegt ist, das Wahlergebnis nicht beeinflußt. Wenn man eine Regelung der Erstattung der Wahlkampfkosten, geknüpft an die Erreichung einer Mindeststimmenzahl, wie sie das Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärt hat, der Prüfung zugrunde legt, so ergibt sich, daß die nicht im Bundestag vertretenen Parteien im Verhältnis zu den im Bundestag vertretenen Parteien nicht besser gestellt gewesen wären, als sie es im Wahlkampf 1965 waren; es ergibt sich andererseits, daß die im Bundestag vertretenen Parteien auch bei jener Rechtslage mit der Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes hätten rechnen können. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses durch die Art der bisherigen Parteienfinanzierung ist also auszuschließen.

Soweit der Einspruchsführer eine Verletzung der Chancengleichheit in der Verteilung der Sendezeiten sieht, wird auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. Die Rundfunkanstalten haben sich an die Richtlinien dieser Rechtsprechung gehalten. Willkür oder Ermessensmißbrauch ist dabei nicht zutage getreten (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages in Drucksache V/1069 — Az. 25/65).

Der Einspruch war daher in vollem Umfang zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — .... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.